A U F G A B E N B E S C H R E I B U N G

ab TV-L 14 bzw. A 14

Frau/Herr.........hat unter der fachlichen Verantwortung von Frau/Herrn Prof. Dr. .....die Aufgaben eines/einer wissenschaftlichen Mitarbeiters gemäß § 23 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 2010 wahrzunehmen.

1. Selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre schwerpunktmäßig im Studiengang .......
2. Selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Forschung, Mitarbeit bei Forschungsvorhaben
3. Ggfs. eigene wissenschaftliche Arbeiten
4. Ggfs. andere Hochschulaufgaben

Die Lehrverpflichtung beträgt für wissenschaftliche Mitarbeiter/innen in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis 8 LVS, bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend anteilig (s. § 4 Nr. 3 der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung an Hochschulen (LVNV) in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verpflichtung zur Übernahme von Aufgaben in der Lehre besteht nicht, solange und soweit die Stelle aus Drittmitteln finanziert wird.

Die Aufgabenbeschreibung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung und ggf. Neufestsetzung.